

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/08 BH

L 13 KN 13/07 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 404/05 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers vom 9. Oktober 2008 - eingegangen beim Bundessozialgericht am 14. Oktober 2008 -, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der erkennende Senat hat bereits mit Beschlüssen vom 9.6.2008 und 19.9.2008 den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.2.2008 abgelehnt.
- 2 Unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis Dr. G. , Dr. S. und Dr. W. vom 10.7.2008 hat der Kläger mit Schreiben vom 9.10.2008 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 14.10.2008 - erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Auch dieser Antrag ist abzulehnen.
- 3 Da in den vorangegangenen Beschlüssen die Voraussetzungen zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ausführlich dargelegt worden sind, verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Rechtsausführungen.
- 4 Auch mit der jetzt vorgelegten ärztlichen Bescheinigung vom 10.7.2008 ist der Nachweis nicht erbracht, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitraum vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gesundheitsbedingt nicht in der Lage war, Prozesskostenhilfe formgerecht zu beantragen oder beantragen zu lassen. Die allgemein gehaltenen Ausführungen der behandelnden Ärzte lassen noch nicht einmal erkennen, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitraum dort in konkreter ärztlicher Behandlung stand. Zudem ist die Behauptung, der Kläger sei im Jahre 2008 nicht in der Lage gewesen, Verfahrenshandlungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, medizinisch nicht näher begründet. Den genannten Diagnosen lässt sich eine so schwerwiegende Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit nicht entnehmen. Im Übrigen steht die Aussage der behandelnden Ärzte in völligem Widerspruch zu den tatsächlich von dem Kläger im Jahre 2008 beim LSG und BSG gestellten Anträgen und Eingaben. Auch die Tatsache, dass der Kläger noch im März 2008 auf einer Reise in Polen weilte und die Wiederholung dieser Reise für August 2008 erneut in Aussicht nahm (siehe dessen Schreiben vom 5.5.2008), stellen die Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung in Frage.
- 5 Der vom Kläger bereits früher in Fotokopie übersandte Schwerbehindertenausweis war vom Senat bei seiner vorangegangenen Entscheidung durchaus zur Kenntnis genommen worden. Darauf näher einzugehen bestand aber damals und besteht auch jetzt kein Anlass, da dieser Ausweis zwar behindertenbedingte Beeinträchtigungen bescheinigt, zum Nachweis einer krankheitsbedingten Unmöglichkeit, form- und fristgerecht Prozesskostenhilfe zu beantragen, jedoch nicht geeignet ist.



- 6 Abschließend wird dem Kläger versichert, dass bereits die vorangegangenen Beschlüsse - wie auch dieser - von den Richtern des Senats im Original eigenhändig unterschrieben worden sind. Die vom Kläger an der Wirksamkeit der Beschlüsse geäußerten Zweifel entbehren jeglicher Grundlage.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)